Begründung

der Festlegung der Abrechnungsgebiete der Stadt Bad Kreuznach gemäß § 10 a Absatz 1, Satz 9 Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz (KAG)

Nach § 10 a Absatz 1 KAG erheben die Gemeinden für den Ausbau öffentlicher und zum Anbau bestimmter Straßen, Wege und Plätze (Verkehrsanlagen) wiederkehrende Beiträge. Die jährlichen Investitionsaufwendungen für Verkehrsanlagen werden nach Abzug des Gemeindeanteils als wiederkehrender Beitrag auf die Grundstücke verteilt, welche die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu einer Straße haben, die zu der aus sämtlichen zum Anbau bestimmten Verkehrsanlagen des gesamten Gebietes oder einzelner, voneinander abgrenzbarer Gebietsteile der Gemeinde bestehenden einheitlichen öffentlichen Einrichtung gehört. Die öffentlichen Einrichtungen werden von der Gemeinde durch Satzung festgelegt, wobei sämtliche Verkehrsanlagen, die in einem abgrenzbaren und räumlich zusammenhängenden Gebiet liegen, zusammengefasst werden. Sie dienen damit als Grundlage für die Erhebung der wiederkehrenden Beiträge.

Die Bildung einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung durch Zusammenfassen aller Verkehrsanlagen einer Gemeinde kann erfolgen, wenn diese aufgrund des zusammenhängenden Gemeindegebietes in ihrer Gesamtheit den einzelnen Grundstücken die Anbindung an das inner – und überörtliche Straßennetz vermitteln, § 10 a Abs. 1 S. 6 KAG. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 25. Juni 2014 - 1 BvR 668/10 und 1 BvR 2104/10 - entschieden, dass die Heranziehung zu wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau einer Straße als Teil einer öffentlichen Einrichtung nur für diejenigen Grundstücke in Betracht kommt, die von dieser einen jedenfalls potentiellen Gebrauchsvorteil haben. Der Gebrauchswert des entsprechenden Grundstücks muss sich also gerade durch die Möglichkeit der Nutzung der ausgebauten Straße als Lagevorteil erhöhen. Der Satzungsgeber muss deshalb bei der Ausübung seines Gestaltungsermessens über die Festlegung abgrenzbarer Gebietsteile darauf achten, dass die dort liegenden Grundstücke einen konkret zurechenbaren Vorteil von dem Ausbau und der Erhaltung einer Verkehrsanlage haben. Daraus folgt, dass insbesondere für größere Städte und Gemeinden ohne zusammenhängende Gebiete im Allgemeinen die Notwendigkeit zu der Bildung mehrerer einheitlicher öffentlicher Einrichtungen und Anbaustraßen

besteht (Bundesverfassungsgericht a.a.O.). In kleinen Gemeinden – insbesondere solchen, die nur aus einem kleinen, zusammenhängend bebauten Ort bestehen – werden sich hingegen einheitliche öffentliche Einrichtungen und Gemeindegebiet häufig decken.

Ob die herangezogenen Grundstücke einen konkret zurechenbaren Vorteil von dem Ausbau und der Erhaltung einer Verkehrsanlage haben, hängt nicht von der politischen Zuordnung eines Gebiets, sondern vor allem von den tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten ab, etwa der Größe, der Existenz eines zusammenhängenden bebauten Gebiets, der Topographie wie der Lage von Bahnanlagen, Flüssen und größeren Straßen oder der typischen tatsächlichen Straßennutzung. Von einer zusammenhängenden Bebauung in diesem Sinn kann nicht gesprochen werden, wenn Außenbereichsflächen von nicht nur unbedeutendem Umfang zwischen den bebauten Gebieten liegen. Auch Bahnanlagen, Flüsse und größere Straßen, deren Querung mit Hindernissen verbunden ist, können eine Zäsur darstellen, die den Zusammenhang einer ansonsten zusammenhängenden Bebauung aufhebt. Dabei ist entscheidend auf die konkrete örtliche Situation abzustellen (OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 10. Dezember 2014 - 6 A 10853/14.OVG). Zudem ist im Rahmen der vorliegenden Begründung die Neugestaltung des § 10 a Absatz 1, Satz 4 KAG sowie die Gesetzesbegründung berücksichtigt worden. Nach der Vorlage kann ein räumlicher Zusammenhang auch in kleinen oder mittelgroßen Gemeinden und Städten zwischen Verkehrsanlagen im gesamten Stadtgebiet vorliegen. Dabei sind die örtlichen Gegebenheiten und weniger die Einwohnerzahl maßgebend, so dass auch Abrechnungseinheiten möglich sind, die eine Einwohnerzahl von 10.000 bis 20.000 umfassen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn eine mittelgroße Gemeinde von einer mehrgeschossigen dichten Bauweise geprägt ist und alle Grundstücke der Gemeinde von dem Ausbau einer (gleich welcher) Verkehrsanlage der Gemeinde einen konkret zurechenbaren Vorteil haben. Die individuelle Zurechenbarkeit des Vorteils zu einem einzelnen Grundstück kennzeichnet eine ausreichend enge "Vermittlungsbeziehung" hinsichtlich des Anschlusses dieses Grundstücks an das übrige Straßennetz, der meist über mehrere Verkehrsanlagen vermittelt wird (vgl. BVerfG Beschluss vom 25. Juni 2014 – 1 BvR 668/10 und 1 BvR 2104/10). Angesichts der hohen Mobilität werden die Verkehrsanlagen in kleinen und mittelgroßen Gemeinden und Städten häufig von sämtlichen Anliegern intensiv genutzt.

Gemäß § 10 a Absatz 1 Satz 8 und 9 KAG ist die Entscheidung über die Ausgestaltung der Abrechnungseinheiten unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten durch die Gemeinde bzw. Stadt zu treffen und zu begründen. Die Begründung ist der Satzung wie vorliegend – als Anlage beizufügen. Zur Verdeutlichung und besseren Bestimmbarkeit der Abgrenzung der Abrechnungseinheiten hat sich der Stadtrat von entschlossen gemäß § 3 Absatz Kreuznach dazu 1 Satz 3 Ausbaubeitragssatzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen als weitere Anlage entsprechende Planzeichnungen der Abrechnungseinheiten beizufügen. Die normative Vorgabe der Anbaubestimmung durch § 10 a Absatz 1 Satz 1 KAG und § 3 Absatz 1 der Ausbaubeitragssatzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen der Stadt Bad Kreuznach prägt dabei das Verständnis der Planzeichnungen der einzelnen Abrechnungsgebiete (vgl. OVG Koblenz, Urt. v. 19.07.2022, Az. 6 A 10207/22.OVG). Danach müssen die Planzeichnungen ausschließlich Bestimmtheit erkennen lassen, welche zum Anbau bestimmten Verkehrsanlagen innerhalb der Abrechnungseinheiten liegen. Zwar ergeben sich aus der räumlichen Ausdehnung der zu einer Abrechnungseinheit zusammengefassten beitragsfähigen Verkehrsanlagen auch die Grundstücke, welche durch diese Anbaustraße bevorteilt sind, damit beitragspflichtig sein sollen und mithin das Abrechnungsgebiet bilden. Aber die Planzeichnungen beziehen sich ausdrücklich nur auf diese Verkehrsanlagen und gerade nicht auf die daran anliegenden oder durch diese erschlossenen Grundstücke (vgl. OVG Koblenz, Urt. v. 17.03.2023, Az. 6 C 10972/22.OVG). Dies vorausgeschickt wurde besseren Nachvollziehbarkeit für die beitragspflichtigen zur Grundstückseigentümer dennoch versucht, die innerhalb einer Abrechnungseinheit liegenden und beitragspflichtigen Grundstücke in den Planzeichnungen zu erfassen.

Nach den eingangs geschilderten Grundlagen der Rechtsprechung ergeben sich für das Stadtgebiet von Bad Kreuznach die folgenden Abrechnungseinheiten:

Das Stadtgebiet von Bad Kreuznach wird in 14 Abrechnungseinheiten unterteilt:

- Abrechnungseinheit 1: Ippesheim
- Abrechnungseinheit 2: Bosenheim
- Abrechnungseinheit 3: Winzenheim
- Abrechnungseinheit 4: Bad Münster am Stein
- Abrechnungseinheit 5: Ebernburg
- Abrechnungseinheit 6: Bruchwiese
- Abrechnungseinheit 7: Salinental
- Abrechnungseinheit 8: Gewerbegebiet Bosenheim Planig
- Abrechnungseinheit 9: Planig
- Abrechnungseinheit 10: Bad Kreuznach Nord
- Abrechnungseinheit 11: Gewerbegebiet Zentrum Nord
- Abrechnungseinheit 12: Gewerbegebiet Zentrum Süd
- Abrechnungseinheit 13: Bad Kreuznach Zentrum Nord
- Abrechnungseinheit 14: Bad Kreuznach Zentrum Süd

Begründung:

1. Abrechnungseinheiten 1 – 3: Ippesheim, Bosenheim, Winzenheim

Die Stadtteile Ippesheim (Einwohnerzahl: ca. 570 - Im Folgenden aufgeführte Einwohnerzahlen wurden verwaltungsintern ermittelt und jeweils mit Stand vom 01.10.2023 angegeben), Bosenheim (Einwohnerzahl: ca. 1.480) und Winzenheim (Einwohnerzahl: ca. 4.330) stellen jeweils für sich eine gesonderte Abrechnungseinheit dar. Die Stadtteile sind über das aus Gemeinde- und klassifizierten Straßen bestehende Straßennetz mit dem übrigen Stadtgebiet der Stadt Bad Kreuznach verbunden. Zwischen den Kernbereichen der Stadt Bad Kreuznach und den bezeichneten Stadtteilen befinden sich jeweils Außenbereichsflächen in einer Ausdehnung zwischen 500 m und 800 m (im Folgenden sind alle angegebenen Entfernungsangaben mit dem Entfernungsmesser des GeoPortals Rheinland-Pfalz ermittelt worden). Die bezeichneten Stadtteile sind zudem in jede Himmelsrichtung von weitläufigen Außenbereichsflächen umgeben und abgegrenzt. Diese Außenbereichsflächen stellen gemäß § 10 a Absatz 1 Satz 4 KAG

Außenbereichsflächen von nicht nur untergeordnetem Ausmaß dar und lassen in der Folge den räumlichen Zusammenhang, der allerdings vom Bundesverfassungsgericht als Grundvoraussetzung für die Bildung einer Abrechnungseinheit gefordert wird, entfallen. Ein zusammenhängendes Stadtgebiet. mithin ein räumlicher Zusammenhang zwischen den Verkehrsanlagen der Stadtteile und dem Stadtzentrum, kann aufgrund der vorhandenen Außenbereichsfläche nicht angenommen werden. Entsprechend ist für die bezeichneten Stadtteile **jeweils** eine eigene Abrechnungseinheit gebildet worden.

Nach eingehender Prüfung der Gesamtumstände ist keine weitere Aufteilung der Abrechnungseinheiten für die bezeichneten Stadtteile erforderlich. Der Stadtrat von Bad Kreuznach hat bei seiner Entscheidung, für die bezeichneten Stadtteile jeweils eine Abrechnungseinheit zu bilden, insbesondere die Neugestaltung des § 10 a Absatz 1 Satz 4 KAG, die Gesetzesbegründung sowie die oben dargestellten Grundsätze der Rechtsprechung berücksichtigt. Ausgehend von diesen Abwägungskriterien waren die Stadtteile nicht in weitere Abrechnungseinheiten aufzuteilen.

Ippesheim

Den klassifizierten Straßen K 94 ("Elisabethenstraße") und K 92 ("Frankfurter Straße") kommt im Bereich der Abrechnungseinheit 1 ("Ippesheim") keine trennende Wirkung zu. Bei dieser Entscheidung wurde § 10 a Absatz 1, Satz 4 KAG berücksichtigt, wonach ein räumlicher Zusammenhang in der Regel nicht von topografischen Merkmalen, wie klassifizierte Straßen, die ohne großen Aufwand gequert werden können, aufgehoben wird. Im Bereich der Abrechnungseinheit weisen die zuvor bezeichneten klassifizierten Straßen eine ortsübliche Breite auf und sind zum beidseitigen Anbau bestimmt. Zudem können die K 94 und K 92 aufgrund ihrer geringen Breite ohne größere Umstände durch Fußgänger gequert werden, sodass diesen Verkehrsanlagen nach der ständigen Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz keine trennende Wirkung zukommt. Die klassifizierten Straßen sind zudem an mehrere Gemeindestraßen angebunden (z.B. "Herrengarten", "Junkerstraße", "Horrweiler-Weg", "Ernst-Ludwig-Straße"), sodass das An- und Abfahren von Kraftfahrzeugen und damit das indirekte Queren durch Kraftfahrzeuge möglich ist. Aufgrund dieser Gesamtumstände und der bestehenden Anbindungen und

Querungsmöglichkeiten konnte den benannten klassifizierten Straßen im Bereich der Abrechnungseinheit 1 "Ippesheim" keine trennende Wirkung beigemessen werden.

Bosenheim

Gleiches gilt für die klassifizierten Straßen L 413 ("Rheinhessenstraße") und K 92 ("Rheingaustraße") in der Abrechnungseinheit 2 ("Bosenheim"). Die bezeichneten klassifizierten Straßen weisen eine ortsübliche Breite auf und sind zum beidseitigen Anbau bestimmt. Sie sind an mehrere Gemeindestraßen angebunden (z.B. "Mönchstraße", "Görzstraße", "Hackenheimer Straße", "Grundweg", "An der Pforte") und können ohne größere Umstände durch Fußgänger und Pkw gequert werden.

Winzenheim

In der Abrechnungseinheit 3 ("Winzenheim") kann der klassifizierten Straße K 49 ("Kirchstraße", "Bretzenheimer Straße") ebenfalls keine trennende Wirkung beigemessen werden. Die bezeichnete klassifizierte Straße weist eine ortsübliche Breite auf und ist zum beidseitigen Anbau bestimmt. Sie ist an mehrere Gemeindestraßen angebunden (z.B. "Waldalgesheimer Straße", "Schlesienstraße", "Vordere Grabenstraße", "Lindelstraße", "Am Honigberg") und kann ohne größere Umstände durch Fußgänger und Pkw gequert werden.

Angesichts der hohen Mobilität werden die Verkehrsanlagen in den bezeichneten Stadtteilen von sämtlichen Anliegern intensiv genutzt. Die konkret zurechenbaren Vorteile für die herangezogenen Grundstücke gehen u.a. aus der typischen tatsächlichen Straßennutzung hervor. Diese ist in der beschriebenen Abrechnungseinheiten 1 bis 3 durch einen verbindenden wechselseitigen Verkehr geprägt. Die zuvor bezeichneten klassifizierten Straßen dienen sowohl der Ortsdurchfahrt, als auch - durch die benannten Anbindungen - der Anfahrt zu den übrigen Bereichen der jeweiligen Abrechnungseinheiten.

Innerhalb der Abrechnungseinheiten 1 bis 3 bestehen keine weiteren relevanten Abgrenzungskriterien im Sinne des § 10 a Absatz 1 Satz 4 KAG, die zu einer Aufteilung der Abrechnungseinheiten führen könnten.

2. Abrechnungseinheit 4: Bad Münster am Stein

Bad Münster am Stein-Ebernburg ist ein Stadtteil der Stadt Bad Kreuznach und bildet insgesamt drei Abrechnungseinheiten (Abrechnungseinheiten 4, 5 und 6). Die Abrechnungseinheit 4 "Bad Münster am Stein" (Einwohnerzahl: ca. 2.430) stellt den östlichen Teil des Stadtteils dar. Die Abrechnungseinheit wird in Richtung Osten, Süden und Westen durch den Verlauf des Flusses "Nahe" und in Richtung Norden durch weitläufige Außenbereichsflächen abgegrenzt. Durch die Abrechnungseinheit verlaufen die klassifizierten Straßen B 48 und L 235 sowie die Bahnstrecke der "Nahetalbahn".

Die Abrechnungseinheit 4 "Bad Münster am Stein" war aufgrund von topographischen Zäsuren, der tatsächlich bestehenden Straßennutzung sowie aufgrund historischer Gegebenheiten von der Abrechnungseinheit 5 "Ebernburg" zu trennen und als gesonderte Abrechnungseinheit zu fassen. Bei dieser Entscheidung hat der Stadtrat von Bad Kreuznach insbesondere die Regelung des § 10 a Absatz 1 Satz 4 KAG sowie die diesbezüglich ergangene Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz berücksichtigt (vgl. u.a. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 30.10.2018, 6 C 11920/17.OVG; Urteil vom 04.06.2020, 6 C 10927/19.OVG; Urteil vom 21.05.2021, 6 C 11404/20). Ausgehend von diesen Abwägungskriterien lag nach Auffassung des Stadtrates von Bad Kreuznach kein hinreichender räumlicher Zusammenhang zwischen den Gebieten östlich und westlich der "Nahe" vor.

Dem Fluss "Nahe" war im Bereich der Abrechnungseinheiten 4 und 5 eine trennende Wirkung beizumessen. Die maßgeblich zu betrachtende Strecke des Flusslaufes von ca. 1.300 m (gemessen von der Höhe der Flussbiegung im Süden bis zum Sportplatz von Ebernburg im Norden) kann an drei Stellen überquert werden. Im Norden kann der Fluss durch Fußgänger und Pkw über die "Friedensbrücke", im Süden über die "Nahebrücke" (B 48) sowie weiter im Süden über die "Pouilly-Brücke", hier jedoch lediglich von Fußgängern, überquert werden. Die nördlich gelegene "Friedensbrücke" ist zwar von Fußgängern und Pkw grundsätzlich überquerbar, jedoch war diesbezüglich zu berücksichtigen, dass die das Brückenbauwerk anbindenden Straßen, jeweils auf beiden Seiten, zunächst ca. 100 m bis 180 m in den Außenbereich führen und erst im Anschluss in den Innenbereich der jeweiligen Stadtgebiete. Zur Überquerung des Flusses "Nahe" über die "Friedensbrücke" ist es somit erforderlich,

zunächst in den Außenbereich zu fahren, um sodann in die Ortslage auf der anderen Flussseite zu gelangen. Insoweit war sich der Stadtrat von Bad Kreuznach bewusst, diese Überquerungsmöglichkeit, wenn überhaupt, entsprechend weniger stark im Rahmen der Abwägungsentscheidung bezüglich der trennenden Wirkung des Flusses "Nahe" zu berücksichtigen. Die im Süden gelegen Fußgängerbrücke ("Pouilly-Brücke") weist ebenfalls nur Zugänge im Außenbereich auf und ist auch nur von Fußgängern überquerbar. Dies jedoch auf Grund ihrer Lage nicht ungehindert im Sinne des § 10 a KAG. Maßgeblich besteht somit auf einer Strecke von 1.300 m Flusslauf lediglich eine unmittelbare und ungehinderte Überquerungsmöglichkeit über die "Nahebrücke". Weiterhin weist der Flusslauf eine Breite von etwa 40 m bis 70 m und zudem überwiegend beidseitige Uferbereiche zwischen 30 m und 60 m auf. Aufgrund dieser Gegebenheiten kommt der "Nahe" zusätzlich eine trennende Wirkung zu. Diese Wirkung wird auch durch die bezeichneten Überquerungsmöglichkeiten nicht hinreichend aufgehoben. Die trennende Wirkung wird hingegen dadurch noch verstärkt, dass zwischen den Gebieten auch im Übrigen kein ununterbrochener Bebauungszusammenhang oder ein zu berücksichtigender wechselseitiger Austauschverkehr stattfindet. Dieser Umstand ist wiederum darin begründet, dass die ursprünglich getrennten Gemeinden erst im Jahre 1969 unter dem Namen Bad Münster am Stein-Ebernburg zusammengefasst worden sind und daher jeweils wesentliche gemeindliche Einrichtungen, wie z.B. einen Friedhof, eine Schule und diverse Einkaufmöglichkeiten aufweisen. Es handelt sich entsprechend um im wesentlich selbständige Bereiche des Stadtteils.

Im Übrigen hat der Stadtrat von Bad Kreuznach bei seiner Entscheidung, für das Gebiet von Bad Münster am Stein eine Abrechnungseinheit zu bilden, ebenfalls § 10 a Absatz 1 Satz 4 KAG, die Gesetzesbegründung sowie die in der Einleitung der Begründung dargestellten Grundsätze der Rechtsprechung berücksichtigt. Ausgehend von diesen Abwägungskriterien war die Abrechnungseinheit "Bad Münster am Stein" nicht in weitere Abrechnungseinheiten aufzuteilen.

Der klassifizierten Straße B 48 und der bezeichneten Bahnstrecke war im Bereich der Abrechnungseinheit keine trennende Wirkung beizumessen. Beide durchlaufen das Abrechnungsgebiet auf einer maßgeblich zu betrachtenden Strecke von ca. 800 m. Zudem wurde berücksichtigt, dass die Gebiete südlich und nördlich der Bahnstrecke

sowie der Verlauf der B 48 einen Höhenunterschied aufweisen, der der Hanglage des natürlichen Geländes geschuldet ist. Auf dieser Strecke können die B 48 sowie die Bahnstrecke an vier Stellen (über die "Berliner Straße" im Osten sowie Westen, die "Rheingrafenstraße" und die "Rotenfelser Straße") ungehindert von Pkw und Fußgängern überauert werden. Insoweit wurde berücksichtigt, dass die Überguerungsmöglichkeit der "Rheingrafenstraße" lediglich das nördlich Bahnstrecke liegende Seniorenheim erschließt, jedoch die weiter im Osten liegenden und bezeichneten Überquerungsmöglichkeiten trotz der vorhandenen Topographie, eine unmittelbare Verbindung der beiden Bereiche darstellen, sprich die tieferliegende B 48 und Bahnstrecke überbaut wurden und eine unmittelbare Verbindung zu den dort Zusätzlich gelegenen Wohnbebauungen herstellt. besteht noch eine im Bereich Fußgängerunterführung des Bahnhofes auf der Höhe der Gemeindestraßen "Lindenallee" und "Franz-Schubert-Straße". Im Ergebnis besteht somit ca. alle 200 m eine Überguerungsmöglichkeit, was nach der zitierten Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz regelmäßig als ausreichende Überquerungsmöglichkeit anzusehen ist. Es bestehen mithin in der gesamten Abrechnungseinheit ausreichende ungehinderte Querungsmöglichkeiten, die die potentiell trennenden Wirkungen der B 48 sowie der Bahnanlage aufheben und eine ausreichend enge Vermittlungsbeziehung in der gesamten Abrechnungseinheit herstellen.

Weiterhin wurde berücksichtigt, dass die klassifizierte Straße B 48 eine ortsübliche Breite aufweist, teilweise zum Anbau bestimmt ist und zudem aufgrund mehrerer Verkehrsinseln und Ampelanlagen zusätzliche Überquerungsmöglichkeiten für Fußgänger bietet, sodass auch hier nach der ständigen Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz keine trennende Wirkung anzunehmen war.

Der klassifizierten Straße L 235 ("Naheweinstraße") war im Bereich der Abrechnungseinheit ebenfalls keine trennende Wirkung beizumessen. Auch diese weist eine ortsübliche Breite auf und ist überwiegend zum beidseitigen Anbau bestimmt. Die L 235 kann aufgrund ihrer geringen Breite und den bestehenden Fußgängerüberwegen auch problemlos von Fußgängern gequert werden, sodass dieser Verkehrsanlage nach der ständigen Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz

keine trennende Wirkung zukommt. Zudem konnte die L 235 aufgrund ihrer Lage, am Rande der Abrechnungseinheit, keine maßgeblich trennende Wirkung hervorrufen.

3. Abrechnungseinheit 5: Ebernburg

Gemeindegebiet von Ebernburg bildet Das ehemalige die gleichnamige Abrechnungseinheit 5 (Einwohnerzahl: ca. 2.170). Nach eingehender Prüfung der Gesamtumstände ist keine weitere Aufteilung des Abrechnungsgebietes erforderlich. Die Abrechnungseinheit wird in Richtung Osten durch den Verlauf des Flusses "Nahe" und sowie Richtung Norden, Süden Westen durch weitläufige Außenbereichsflächen abgegrenzt. Der Stadtrat von Bad Kreuznach hat zudem berücksichtigt, dass durch die Abrechnungseinheit die klassifizierten Straßen B 48 ("Berliner Straße") und L 379 ("Schlossgartenstraße") sowie die Bahnstrecke der "Nahetalbahn" verlaufen.

Den klassifizierten Straßen B 48 und L 379 kommt im Bereich der Abrechnungseinheit keine trennende Wirkung zu. Bei dieser Entscheidung wurde erneut § 10 a Absatz 1, Satz 4 KAG in den Blick genommen, wonach ein räumlicher Zusammenhang in der Regel nicht von topografischen Merkmalen, wie klassifizierte Straßen, die ohne großen aufgehoben Aufwand gequert werden können, wird. lm Bereich der Abrechnungseinheit weisen die zuvor benannten klassifizierten Straßen eine ortsübliche Breite auf und sind überwiegend zum beidseitigen Anbau bestimmt. Zudem können sie aufgrund ihrer geringen Breite ohne größere Umstände durch Fußgänger geguert werden, sodass diesen Verkehrsanlagen nach der ständigen Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz keine trennende Wirkung zukommt. Zudem erleichtern Verkehrsinseln und Zebrastreifen die Überguerung durch Fußgänger zusätzlich. Die bezeichneten klassifizierten Straßen sind zudem an mehrere Gemeindestraßen angebunden (z.B. "Zur Alsenz", "Am Schlossberg", "Jahnstraße", "Schöne Aussicht"), sodass das An- und Abfahren von Kraftfahrzeugen und damit das indirekte Queren durch Kraftfahrzeuge möglich ist. Aufgrund dieser Gesamtumstände und der bestehenden Anbindungen und Querungsmöglichkeiten konnte den benannten klassifizierten Straßen im Bereich der Abrechnungseinheit "Ebernburg" keine trennende Wirkung beigemessen werden.

Gesondert berücksichtigt wurde der Umstand, dass zwischen den Bebauungen im Süden der Abrechnungseinheit, entlang der Gemeindestraßen "Zur Alsenz", "Speckerbrücke" und "Zum Wacholder", und der restlichen Abrechnungseinheit, die B 48 und die bezeichnete Bahnstrecke verläuft. Dabei verläuft die B 48 sowie die Bahnstrecke hier auf einer maßgeblich zu betrachtenden Strecke, zwischen den Überquerungsmöglichkeiten der Gemeindestraße "Zur Alsenz", von ca. 615 m. Auf dieser Strecke können die B 48 sowie die Bahnstrecke ausreichend und problemlos gequert werden. Zwar kann es an den beschrankten Bahnübergängen zu geringen Wartezeiten in den Hauptverkehrszeiten kommen, jedoch rechtfertigt dies nach Abwägung aller weiteren Umstände nicht die Bildung einer gesonderten Abrechnungseinheit in diesem Bereich. Vielmehr ist die Gemeindestraße "Zur Alsenz" durch die Querungsmöglichkeiten hinreichend eng mit dem übrigen Verkehrsnetz verbunden und somit vollumfänglich Teil der Abrechnungseinheit. In der Folge sind auch die weiter im Süden gelegenen Bereiche entlang der Gemeindestraße "Speckerbrücke" Teil der Abrechnungseinheit. Für die sich anschließenden Bereiche der Gemeindestraße "Speckerbrücke" samt der durch sie erschlossenen Grundstücke (z.B. Firmengelände der "Metallwarenfabrik Ebernburg GmbH") besteht ein hinreichend enger räumlicher Zusammenhang. So ist auch der gesamte durch die Gemeindestraße "Zum Wacholder" erschlossene Teil Bereich der Abrechnungseinheit. Diese ist vom Bebauungsplan "Auf dem Wacholder Teil I" zu Teilen erfasst und als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen. Diese Verkehrsanlage ist somit unmittelbar an das übrige gemeindliche Verkehrsnetz angebunden, nicht durch topographische Merkmale oder Außenbereichsflächen abgrenzbar und somit ebenfalls noch Teil der Abrechnungseinheit. Aufgrund dieser örtlichen Gegebenheiten war gerade keine gesonderte Abrechnungseinheit im Sinne des § 10 a Absatz 1 Satz 5 KAG zu bilden oder diese Bereiche im Sinne des § 10 a Absatz 1 Satz 7 KAG einer Einzelabrechnung zuzuführen.

4. Abrechnungseinheit 6: Bruchwiese

Das Bebauungsplangebiet "Bruchwiese" (Einwohnerzahl: unter 30) im Süden des Stadtgebietes, am Rande der Gemarkungsgrenze, stellt eine gesonderte Abrechnungseinheit dar. Das Gebiet liegt über einen Kilometer von der Abrechnungseinheit 5 entfernt. Die dazwischen liegenden Bereiche stellen Außenbereichsflächen dar. Aufgrund des bezeichneten Bebauungsplans ist das

Gebiet als bauplanungsrechtlicher Innenbereich zu klassifizieren. Weiterhin befinden sich in diesem Gebiet öffentliche Verkehrsflächen, die entsprechende Beitragspflichten der dortigen Anliegergrundstücke auslösen können. Aufgrund dieser Gesamtumstände war die Bildung der gesonderten Abrechnungseinheit erforderlich und im Sinne des § 10 a Absatz 1 Satz 5 KAG zur Abgeltung des Vorteils auch unabweisbar. Denn die dortigen Verkehrsanlagen vermitteln ausschließlich den dortigen Anliegern einen relevanten Gebrauchsvorteil.

5. Abrechnungseinheit 7: Salinental

Die Abrechnungseinheit 7 "Salinental" (Einwohnerzahl: ca. 450) erstreckt sich entlang der klassifizierten Straße B 48 ("Saline Theodorshalle") und ist zwischen der Abrechnungseinheit 13 "Bad Kreuznach Zentrum Nord" und der Abrechnungseinheit 4 "Bad Münster am Stein" gelegen. Für dieses Gebiet war eine gesonderte Abrechnungseinheit zu bilden, da eine Zusammenfassung mit der Abrechnungseinheit 4 aufgrund von dazwischenliegenden Außenbereichsflächen in einer Ausdehnung von ca. 500 m, die den räumlichen Zusammenhang im Sinne des § 10 a KAG aufheben, nicht zulässig ist. Weiterhin war die Abrechnungseinheit 7 "Salinental" auch nicht mit der Abrechnungseinheit 13 "Bad Kreuznach Zentrum Nord" zu verbinden, denn dem Fluss "Nahe" kommt in dem hier maßgeblich zu betrachtenden Bereich eine trennende Wirkung zu. Zwischen den Abrechnungseinheiten 7 und 13 verläuft der Fluss "Nahe" auf einer maßgeblich zu betrachtenden Strecke von ca. 750 m und kann ausschließlich über die nördlich gelegene "Salinenbrücke" (B 48) von Fußgängern und Pkw überquert werden. Dabei war weiterhin zu berücksichtigen, dass diese Überquerungsmöglichkeit außerhalb der Abrechnungseinheit und im Außenbereich gelegen ist. Von der nördlichsten Gemeindestraße in der Abrechnungseinheit 7, die eine unmittelbare Anbindung an die B 48 aufweist ("Burgweg"), muss die B 48 auf einer Strecke von ca. 585 m befahren werden, bis man die "Salinenbrücke" erreicht und in die Abrechnungseinheit 13 gelangen kann. Auf dieser Strecke ist die B 48 auf der westlichen Seite durch ein stark ansteigendes Gelände und Waldflächen gekennzeichnet. Auf der östlichen Seite sind ebenfalls Wald- und Wiesenflächen zu verzeichnen. Gegebenheiten Durch diese örtlichen ist das Gebiet Abrechnungseinheit spürbar räumlich abgegrenzt und bildet insoweit in sich einen geschlossenen räumlichen Zusammenhang. Dabei ist zwar eine Teilstrecke der B 48 nordwestlichen durch im Bereich den Bebauungsplan "Sanatoriumsgebiet

Theodorshalle" überplant, weist aber gerade keine Anbaubestimmung auf und legt dort Waldgebiet fest. Aufgrund dieser Gesamtumstände besteht kein hinreichend räumlicher Zusammenhang zwischen den Verkehrsanlagen in den Abrechnungsgebieten 7 und 13 im Sinne des § 10 a Absatz 1 Satz 3 KAG. Der Fluss "Nahe" entfaltet eine trennende Wirkung, die durch die "Salinenbrücke", aufgrund ihrer Lage, auch nicht aufgehoben wird. Insoweit kann im Sinne des § 10 a Absatz 1 Satz 4 KAG auch nicht von einer Überquerungsmöglichkeit des Flusses "Nahe" ohne großen Aufwand ausgegangen werden, die die räumliche Zäsur des Flusses "Nahe" aufheben würde.

Nach eingehender Prüfung der Gesamtumstände ist auch keine weitere Aufteilung des Abrechnungsgebietes 7 erforderlich. Die Abrechnungseinheit wird in Richtung Norden, Osten und Süden durch den Verlauf des Flusses "Nahe" und in Richtung Westen durch weitläufige Außenbereichsflächen abgegrenzt. Der durch die Abrechnungseinheit verlaufenden klassifizierten Straße B 48 war keine trennende Wirkung beizumessen. Die B 48 weist im Bereich der Abrechnungseinheit keine gesteigerte Breite auf und ist an mehrere Gemeindestraßen angebunden. Zudem verfügt die Straße über mehrere Zebrastreifen und Fußgängerüberwege, sodass diese ohne Probleme von Fußgängern zu queren ist. Insoweit war dem Umstand einer fehlenden Anbaubestimmung in diesem Bereich kein gesteigertes Gewicht beizumessen. Dies auch deshalb, weil die überwiegende Anzahl der Gemeindestraßen westlich der B 48 gelegen sind. Die B 48 dient sowohl der Durchfahrt der Abrechnungseinheit, als auch - durch die bestehenden Anbindungen an Gemeindestraßen - der Anfahrt der übrigen Bereiche der Abrechnungseinheit. Dieser Verkehrsanlage kommt im Bereich der Abrechnungseinheit 7 eher eine verbindende anstatt trennende Wirkung zu.

6. Abrechnungseinheit 8: Gewerbegebiet Bosenheim Planig

Der Stadtteil Planig bildet aufgrund gravierend struktureller Unterschiede im Straßenausbauaufwand die zwei eigenständigen Abrechnungseinheiten "Planig" und "Gewerbegebiet Bosenheim Planig". Nach eingehender Prüfung der Gesamtumstände ist keine weitere Aufteilung des Stadtteils bzw. der Abrechnungseinheiten erforderlich. Die Abrechnungseinheit "Gewerbegebiet Bosenheim Planig" (Einwohnerzahl: ca. 210) wird in Richtung Norden durch den Verlauf der B 41 und der Bahnstrecke "Gau Algesheim–Bad Kreuznach" abgegrenzt. In Richtung Westen und Süden wird die

Abrechnungseinheit durch den Verlauf der B 428, in Richtung der weiteren Gewerbegebiete der Stadt Bad Kreuznach hin, abgegrenzt. Im Südosten wird die Abrechnungseinheit durch weitläufige Außenbereichsflächen abgegrenzt.

Die Abrechnungseinheit "Gewerbegebiet Bosenheim Planig" ist aufgrund gravierend struktureller Unterschiede im Straßenausbauaufwand von der im Osten angrenzenden Wohnbebauung der Ortslage abzugrenzen und in der Folge als eigenständige Abrechnungseinheit festzulegen. Eine Zusammenfassung der beiden Gebiete würde zu einer, auch bei großzügiger Pauschalierungsbefugnis der Gemeinde mit Rücksicht auf das Gebot der Belastungsgleichheit, nicht mehr zu rechtfertigenden Umverteilung von Ausbaulasten zu Lasten der Eigentümer der Wohngrundstücke führen. Ausgehend vom Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Juni 2014, ist für die Abgrenzung von Gebieten mit gravierend strukturellen Unterschieden gerade auf den Straßenausbauaufwand innerhalb eines gesamten Gebietes abzustellen. Entscheidend für diesen ist neben der Ausgestaltung der Straße auch die Art der zulässigen baulichen Nutzung der angrenzenden Grundstücke (vgl. OVG RP, Urteile vom 10.12.2014 - 6 A 10853/14.0VG und 18.10.2017 - 6 A 11881/16.0VG). So ist regelmäßig davon auszugehen, dass in Industrie- und Gewerbegebieten der Straßenausbauaufwand wegen des höheren Verkehrsaufkommens und wegen des zu erwartenden Schwerlastverkehrs regelmäßig aufwändiger sein wird als Wohngebieten (vgl. OVG RP, Urteil vom 14.07. 2020 - 6 A 11666/19.OVG). Ausgehend von diesen Grundsätzen, stellt sich der Straßenausbauaufwand in der "Gewerbegebiet Plania" Abrechnungseinheit Bosenheim gravierend unterschiedlich im Vergleich zur angrenzenden Wohnbebauung dar. Entscheidender Faktor für die Annahme eines gravierenden Unterschiedes sind vorliegend die rein gewerblichen oder industriellen Grundstücksnutzungen in der Abrechnungseinheit. Die Unterschiede in der baulichen Nutzung ergeben sich insbesondere durch die im Grenzbereich der beiden Abrechnungseinheiten vorhandenen Bebauungspläne (u.a. "An der Kieskaute" und "Gewerbegebiet Beiderseits der B 41 Westlich von Planig"). So befinden sich z.B. westlich der "Grete-Schickedanz-Straße" festgesetzte Gewerbegebiete mit einer Grundflächenzahl von 0,8 und einer Geschossflächenzahl von 1,6. Teilweise zudem ausgewiesen mit einer maximalen Traufhöhe bis 10 m und einer Firsthöhe von bis zu 15 m. Östlich der bezeichneten Straße sind Mischgebiete festgesetzt, jedoch befinden sich hier fast ausschließlich nicht störende

Gewerbebetriebe. Festsetzungen Die in den Mischgebieten sehen eine Grundflächenzahl von 0,4 und eine Geschossflächenzahl von 0,8 vor. Diese rein gewerblich genutzten Grundstücke sind sodann von der sich anschließenden Wohnbebauung abzugrenzen. Die Bebauungspläne sehen in den nächst östlich Straßen ("Langobardenstraße"/"Gotenstraße") beispielhaft gelegenen reine Wohngebiete oder Dorfgebiete vor, die in erster Reihe mit einem Vollgeschoss, einer Grundflächenzahl von 0,4 sowie einer Geschossflächenzahl von 0,5 festgesetzt sind. Die übrige Wohnbebauung von Planig folgt im Durchschnitt den Festsetzungen des Bebauungsplans "Bosenbergstraße/Teilgebiet P3" mit zwei Vollgeschossen, einer Grundflächenzahl von 0,4 sowie einer Geschossflächenzahl von 0,8 in den Bereichen allgemeines Wohngebiet und Dorfgebiet. Aufgrund dieser sich Bebauungsplänen ergebenden unterschiedlichen Grundstücksnutzungen und deren baulicher Ausnutzbarkeit, stellen die Wohn- und Gewerbegebiete Gebiete mit gravierend strukturellen Unterschieden dar. Allein die überwiegend rein gewerbliche Nutzung führt zu einem wesentlich höheren Verkehrsaufkommen durch Anliefer- und Kundenverkehr, als es in den Wohngebieten durch den dort anfallenden Anliegerverkehr der Fall ist. In der Folge werden die Straßen in dem Gewerbegebiet häufiger und umfassender sanierungsbedürftig als die Straßen in der wohnbaulich geprägten Ortslage. Aufgrund dieser Umstände und örtlichen Gegebenheiten wurde die Grenze zwischen den Abrechnungsgebieten 8 und 9 wie folgt festgelegt. Die im nördlichen Grenzbereich liegende "Grete-Schickedanz-Straße" ist in Gänze der Abrechnungseinheit 8 zuzuordnen. Die Grenze verläuft sodann in südlicher Richtung weiter über die "Mainzer Straße" auf der Grenze zwischen den Flurstücken 750/15 und 247/7. Entsprechend ist die "Mainzer Straße" ab dieser Grenze in Richtung Osten der Abrechnungseinheit 9 (Parzellen 750/15, 749/7, 749/6, 749/1 etc.) zuzuordnen. Weiter südlich war die Straße "Zum Klotz" (Flurstücke 378 und 394/12) und die sich anschließende Straße "Am Hintzenböhl" einschließlich des Stichweges mit der Parzelle 409 der Abrechnungseinheit 9 zuzuordnen. Der westlichen Bereich der "Mainzer Straße", ab dem zuvor bezeichneten Grenzverlauf, sowie die Straße "Seeber Flur" sind entsprechend der Abrechnungseinheit 8 zuzuordnen.

In Richtung Westen war die Abrechnungseinheit "Gewerbegebiet Bosenheim Planig" von der Abrechnungseinheit "Gewerbegebiet Zentrum Süd" abzugrenzen. Dies deshalb, weil der klassifizierten Straße B 428 in diesem Bereich (Höhe der

Bahnstrecke im Norden und bis zur Straße "Am Grenzgraben" im Süden) der Abrechnungseinheit eine trennende Wirkung beizumessen ist. Bei dieser Entscheidung wurde insbesondere § 10 a Absatz 1, Satz 4 KAG berücksichtigt, wonach ein räumlicher Zusammenhang in der Regel nicht von topografischen Merkmalen, wie klassifizierte Straßen, die ohne großen Aufwand geguert werden können, aufgehoben wird. Im Bereich der Abrechnungseinheit weist die zuvor benannte klassifizierte Straße durchschnittlich, insbesondere im Bereich der Kreisverkehre, eine erhöhte Breite auf und ist zudem nicht zum Anbau bestimmt. Die B 428 kann aufgrund ihrer Breite und dem hohen Verkehrsaufkommen nicht ohne Weiteres durch Fußgänger gequert werden. Vielmehr kann die B 428 ausschließlich im Bereich des nördlichen Kreisverkehrs (Einzelhandel "Lidl" an der "Mainzer Straße") von Fußgängern überguert werden, sodass dieser Verkehrsanlage nach der ständigen Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz eine trennende Wirkung beizumessen ist. Weiterhin ist festzustellen, dass im Bereich des nördlichen Kreisverkehrs - im Zeitpunkt des Satzungserlasses – keine unmittelbare Verkehrsanbindung an die "Industriestraße" für Pkw gegeben ist. Stattdessen besteht eine unmittelbare Anbindung der B 428 an das Gebiet der Abrechnungseinheit 12 "Gewerbegebiet Zentrum Süd" ausschließlich über den südlich gelegenen Kreisverkehr, der sodann in die Straße "Schwabenheimer Weg" führt oder aber über die weiter nördlich gelegene B 41, die sodann an die "Gensinger Straße" angebunden ist. Dazu ist es jedoch erforderlich, zunächst ca. 700 m Außenbereich zu befahren, um sodann auf die "Gensinger Straße" zu gelangen. Die B 428 ist zudem nur an zwei Stellen an Gemeindestraßen angebunden ("Mainzer Straße" und "Am Grenzgraben"), sodass das An- und Abfahren von Kraftfahrzeugen und damit das indirekte Queren der B 428 durch Kraftfahrzeuge ebenfalls nicht unproblematisch möglich ist. Aufgrund dieser Gesamtumstände war der benannten klassifizierten Straße im Bereich der Abrechnungseinheit 8 "Gewerbegebiet Bosenheim Planig" eine trennende Wirkung beizumessen.

7. Abrechnungseinheit 9: Planig

Die Abrechnungseinheit "Planig" (Einwohnerzahl: ca. 2.700) wird in Richtung Norden durch den Verlauf der B 41 und der Bahnstrecke "Gau Algesheim–Bad Kreuznach" sowie in Richtung Westen durch den Verlauf der Abrechnungseinheit 8 "Gewerbegebiet Bosenheim Planig" abgegrenzt. In Richtung Osten und Süden wird

die Abrechnungseinheit durch weitläufige Außenbereichsflächen abgegrenzt. Durch die Abrechnungseinheit verlaufen die klassifizierten Straßen K 92 ("Rheinpfalzstraße" und "Mainzer Straße") und K 93 ("Biebelsheimer Straße") sowie der Bachlauf des "Appelbach" von Nord nach Süd. Nach eingehender Prüfung der Gesamtumstände, ist die Abrechnungseinheit nicht in weitere Abrechnungseinheiten aufzuteilen.

Den klassifizierten Straßen K 92 und K 93 kommt im Bereich der Abrechnungseinheit keine trennende Wirkung zu. Bei dieser Entscheidung wurde § 10 a Absatz 1, Satz 4 KAG berücksichtigt, wonach ein räumlicher Zusammenhang in der Regel nicht von topografischen Merkmalen, wie klassifizierte Straßen, die ohne großen Aufwand geguert werden können, aufgehoben wird. Im Bereich der Abrechnungseinheit weisen die zuvor benannten klassifizierten Straßen eine ortsübliche Breite auf und sind zum beidseitigen Anbau bestimmt. Zudem können die K 92 und K 93 aufgrund ihrer geringen Breite ohne größere Umstände durch Fußgänger gequert werden, sodass diesen Verkehrsanlagen nach der ständigen Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz keine trennende Wirkung zukommt. Die klassifizierten Straßen K 92 und K 93 sind zudem an eine Vielzahl von Gemeindestraßen angebunden, sodass das An- und Abfahren von Kraftfahrzeugen und damit das indirekte Queren durch Kraftfahrzeuge unproblematisch möglich ist. Aufgrund dieser Gesamtumstände und der zahlreichen Anbindungen und Querungsmöglichkeiten konnte den benannten klassifizierten Straßen im Bereich der Abrechnungseinheit "Planig" keine trennende Wirkung beigemessen werden. Aufgrund der hohen Mobilität werden die Verkehrsanlagen in der Abrechnungseinheit von sämtlichen Anliegern intensiv genutzt. Die konkret zurechenbaren Vorteile für die herangezogenen Grundstücke geht u.a. aus der typischen tatsächlichen Straßennutzung hervor. Die zuvor bezeichneten klassifizierten Straßen dienen sowohl der Ortsdurchfahrt, als auch der Anfahrt zu den übrigen Bereichen des Abrechnungsgebietes.

8. Abrechnungseinheit 10: Bad Kreuznach Nord

Für die nördlich des Flusses "Nahe" gelegenen Bereiche des Stadtgebietes von Bad Kreuznach war die gesonderte Abrechnungseinheit "Bad Kreuznach Nord" (Einwohnerzahl: ca. 8.620) festzulegen. Nach eingehender Prüfung der Gesamtumstände ist keine weitere Aufteilung der Abrechnungseinheit erforderlich. Die Abrechnungseinheit "Bad Kreuznach Nord" wird in Richtung Norden, Südwesten und

Osten durch weitläufige Außenbereichsflächen abgegrenzt. In Richtung Westen reicht die Abrechnungseinheit bis an die Gemarkungsgrenze zur Ortsgemeinde Rüdesheim heran. In Richtung Süden und Südosten wird die Abrechnungseinheit durch den Verlauf des Flusses "Nahe" abgegrenzt. Weiterhin verlaufen durch die Abrechnungseinheit die klassifizierte Straße B 48 (Brückes), die Bahnstrecke der "Nahetalbahn" sowie der Bachlauf des "Ellerbach".

Der Stadtrat von Bad Kreuznach hat bei seiner Entscheidung, für den nördlichen Stadtbereich eine Abrechnungseinheit zu bilden, die Neugestaltung des § 10 a Absatz 1, Satz 4 KAG, die Gesetzesbegründung sowie die oben dargestellten Grundsätze der Rechtsprechung berücksichtigt. Ausgehend von diesen Abwägungskriterien war die Abrechnungseinheit 10 "Bad Kreuznach Nord" weder in weitere Abrechnungseinheiten aufzuteilen, noch mit dem übrigen, südlich gelegenen, Stadtgebiet zusammenzufassen. Diesbezüglich wurde insbesondere berücksichtigt, dass die Bildung einer einzigen Abrechnungseinheit in einem gesamten Stadtgebiet durch Satzung nur dann gerechtfertigt ist, wenn mit den Verkehrsanlagen ein Vorteil für das jeweilige beitragsbelastete Grundstück verbunden ist. Besteht ein solcher Vorteil in Großstädten aufgrund ihrer Flächenausdehnung, außerhalb liegender Stadtbezirke, topographischer Zäsuren oder ihrer Einwohnerzahl aber gerade nicht mehr, läge in der Bildung einer einzigen Abrechnungseinheit für das gesamte Stadtgebiet und in der Heranziehung aller Grundstücke des Stadtgebietes zur Beitragspflicht für sämtliche Straßen eine Gleichbehandlung wesentlich ungleicher Sachverhalte. In der Folge ist für Großstädte ohne zusammenhängendes Gebiet oder mit sehr großem Stadtkern das Satzungsermessen zur Bildung einer einzigen Verkehrsanlage (Abrechnungsgebiet) für das gesamte Stadtgebiet insoweit von Verfassungswegen auf null reduziert, als nur durch Bildung mehrerer Abrechnungseinheiten dem Gebot eines zurechenbaren Sondervorteils auch bei Berücksichtigung des Typisierungs- und Vereinfachungsspielraums des Satzungsgebers Rechnung getragen werden kann. Was dabei die Größe einheitlicher öffentlicher Einrichtungen von Anbaustraßen angeht, darf die im Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Juni 2014 erfolgte Erwähnung von Großstädten als Abgrenzungskriterium nicht dahingehend verstanden werden, dass in zusammenhängend bebauten Städten mit einer Einwohnerzahl von unter 100.000 grundsätzlich eine einzige öffentliche Einrichtung der Anbaustraßen konstituiert werden darf und die Bildung mehrerer

Abrechnungseinheiten nur jenseits dieser Grenze geboten ist. Angesichts der Notwendigkeit eines konkret zurechenbaren Vorteils im Sinne eines Lagevorteils für das veranlagte Grundstück durch die Möglichkeit der Nutzung der ausgebauten Straßen ist auch bei Stadtgebieten mit deutlich weniger als 100.000 Einwohnern das Gestaltungsermessen im Allgemeinen nur durch Aufteilung des Stadtgebietes in mehrere einheitliche öffentliche Einrichtungen von Anbaustraßen erfüllt. Dabei gelten diese Erwägungen nicht nur für ein Stadtgebiet insgesamt, sondern auch für Stadtteile bzw. einen Stadtkern mit entsprechender Einwohnerzahl. Hat ein Stadtkern die Größe einer Gemeinde, die zur Gewährleistung eines konkret zurechenbaren Vorteils für jedes zu veranlagende Grundstück in mehrere öffentliche Einrichtungen von Anbaustraßen aufgeteilt werden muss, werden die bestehenden verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht allein dadurch erfüllt, dass abseits des Stadtkerns liegende Ortsteile (wie vorliegend z.B. "Ippesheim" und "Winzenheim") als jeweils eigenständige Abrechnungseinheiten abgetrennt werden, der Stadtkern aber, trotz erheblicher Flächenausdehnung und Einwohnerzahl, als einheitliche Einrichtung konstituiert wird (vgl. OVG RLP Urteil v. 10.12.2014, 6 A 10853/14). Unter Beachtung dieser weitergehenden Abwägungskriterien entschied sich der Stadtrat von Bad Kreuznach dazu, auch das insoweit grundsätzlich zusammenhängende Stadtzentrum von Bad Kreuznach aufgrund von dessen Fläche und Besiedlungsdichte in mehrere Abrechnungseinheiten aufzuteilen.

Die Bildung einer gesonderten Abrechnungseinheit für das nördlich des Flusses "Nahe" gelegene Stadtgebiet ist gemäß § 10 a Absatz 1, Satz 4 KAG zulässig, weil dem Fluss "Nahe" insoweit eine trennende Wirkung beizumessen war. Der Fluss "Nahe" ist im Bereich der Stadt Bad Kreuznach ca. 60 m - 70 m breit und verläuft auf einer maßgeblich zu betrachtenden Strecke von ca. 2,5 km (ca. von der Höhe "Nahebrücke" im Südwesten, bis zur Höhe der "Kläranlage Bad Kreuznach" im diesem Nordosten). Insgesamt bestehen in Bereich vier relevante Überquerungsmöglichkeiten durch vorhandene Brückenbauwerke. Die bereits erwähnte "Mühlenteichbrücke" bzw. "Nahebrücke" im Südwesten, die sodann nördlich folgende "Wilhelmsbrücke" und "Landfuhrbrücke", sowie die "Jahrmarktsbrücke" im Nordosten des hier zu betrachtenden Bereiches. Eine Teilstrecke der "Nahebrücke" sowie die "Mühlenteichbrücke" sind von dem Bebauungsplan "Rossstraße, Mühlenteich und Kurhausstraße" erfasst. Der Bebauungsplan weist für die

Brückenbereiche die Festsetzung eines verkehrsberuhigten Bereiches auf. Weiterhin finden sich im nordwestlichen Bereich der "Nahebrücke" Straßenpoller, die eine Zufahrt mit Pkw nur mit Sondererlaubnis und vorherigem Umklappen der Poller ermöglichen. Zudem ist der Bereich im Übrigen nur für Anliegerverkehr freigegeben. Aufgrund dieser Umstände sind die Brückenbauwerke für Pkw mit entsprechender Sondererlaubnis zwar befahrbar, jedoch ist insgesamt nicht von einer ungehinderten und vollständigen Überquerungsmöglichkeit für Pkw auszugehen. Maßgeblich dienen die Brücken der Überquerung des Flusses durch Fußgänger. Die "Jahrmarktsbrücke" kann ausschließlich von Fußgängern zur Überquerung genutzt werden. Als ungehinderte Überquerungsmöglichkeit für Pkw und Fußgänger bestehen somit nur die "Landfuhrbrücke" und die "Wilhelmsbrücke". Aufgrund dieser örtlichen Gegebenheiten war bereits von einer trennenden Wirkung des Flusses "Nahe" auszugehen. Denn angesichts der insoweit maßgeblichen Länge des Flusslaufes von rund 2,5 Kilometern heben die vorhandenen Querungen den Eindruck einer Zäsur zwischen dem Gebiet nördlich und südlich der "Nahe" gerade nicht auf.

Zu diesem Abwägungsergebnis gelangt der Stadtrat von Bad Kreuznach auch unter Berücksichtigung und eingehender Würdigung der ergangenen Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz zum Stadtgebiet von Wissen und dem dort das Stadtgebiet durchlaufenden Flusses "Sieg" (vgl. OVG RLP Urteil v. 21.05.2021, 6 C 11404/20.0VG). Bezogen auf den Fluss "Nahe" als maßgebliches Abgrenzungskriterium im Sinne einer topographischen Zäsur gemäß § 10 a Absatz 1, Satz 4 KAG ließen sich tatsächliche wie rechtliche Parallelen zum hiesigen Stadtgebiet ziehen. Das OVG entschied, dass die Gebiete nördlich und südlich des Flusses Sieg in der Stadt Wissen nicht in gesonderte Abrechnungseinheiten zu fassen waren, weil der Sieg keine trennende Wirkung zukomme. Dies begründete das OVG maßgeblich damit, dass auf einer zu betrachtenden Strecke von ca. 900 m und einer Breite des Flusses von ca. 30 m, die zwei Überquerungsmöglichkeiten ausreichend seien, um der trennenden Wirkung des Flusses Sieg entgegenzuwirken. Aufgrund der gesteigerten Breite und Länge des Flusslaufes der "Nahe" in dem hier zu betrachtenden Bereich und in Ansehung der ebenfalls nur an zwei Stellen bestehenden Möglichkeiten für Pkw den Fluss zu überqueren, war dem Fluss "Nahe" insgesamt eine trennende Wirkung beizumessen. Einen diesen Umstand relativierenden. wechselseitigen Austauschverkehr im Sinne einer tatsächlichen typischen Straßennutzung, vermochte

der Stadtrat gerade nicht festzustellen. Vielmehr konnten wesentliche Verkehrsströme von Nord nach Süd verzeichnet werden, weil gerade die großen Gewerbegebiete der Stadt mit diversen Einkaufsmöglichkeiten im südlichen Stadtgebiet gelegen sind.

Der klassifizierten Straße B 48 ("Brückes") kommt im Bereich der Abrechnungseinheit hingegen keine trennende Wirkung zu. Die B 48 weist im Bereich der Abrechnungseinheit "Bad Kreuznach Nord" eine ortsübliche Breite auf und ist überwiegend, zumindest einseitig, zum Anbau bestimmt. Zudem kann die B 48 aufgrund ihrer Breite, vereinzelter vorhandener Ampelanlagen und Fußgängerüberwegen ohne größere Umstände durch Fußgänger gequert werden, sodass dieser Verkehrsanlage nach der ständigen Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz keine trennende Wirkung zukommt. Die B 48 weist an mehreren Stellen Anbindungen zu Gemeindestraßen auf (z.B. "Stromberger Straße", "Wasserstraße", "Pfingstwiese", "Am Jahrmarktstreppchen", "Rotlay-Mühle"), sodass das An- und Abfahren von Kraftfahrzeugen und damit das indirekte Queren durch Kraftfahrzeuge möglich ist. Aufgrund dieser Gesamtumstände und der zahlreichen Anbindungen und Querungsmöglichkeiten konnte der B 48 im Bereich der Abrechnungseinheit keine trennende, sondern vielmehr eine verbindende Wirkung beigemessen werden.

Gesondert berücksichtigt wurde der Umstand, dass die Gemeindestraße "Charles-de-Gaulle-Straße" im Bereich zwischen "Büttenweg" und dem Grenzbereich der B 48 auf einer Strecke von ca. 480 m einen deutlichen Höhenunterschied zum angrenzenden Gelände aufweist und daher im Sinne des § 10 a Absatz 1, Satz 4 KAG eine relevante topographische Zäsur mit trennender Wirkung darstellen könnte. Nach Würdigung aller örtlichen Gegebenheiten kam der Stadtrat von Bad Kreuznach jedoch zu dem Ergebnis, dass der Straße samt den vorhandenen topographischen Gegebenheiten keine trennende Wirkung beizumessen war. Denn in dem hier relevanten Bereich, östlich der "Charles-de-Gaulle-Straße" liegen nur drei gemeindliche Verkehrsanlagen ("Büttenweg", "Kelterweg" und "Martinsblick"), für die eine solche trennende Wirkung in Betracht käme. Allerdings besteht für diese Verkehrsanlagen eine unmittelbare Überquerungsmöglichkeit über die "Winzenheimer Straße" in die westlichen Bereiche sowie eine Anbindung über "Charles-de-Gaulle-Straße" an B 48.

Ebenfalls keine trennende Wirkung entfaltet die Bahnstrecke der "Nahetalbahn". Im hier maßgeblich zu betrachtenden Bereich der Abrechnungseinheit 10 weist die Bahnstrecke eine Länge von ca. 1,5 km auf (von der Schnittstelle des Flusses "Nahe" bis etwa zur Höhe der Straße "Rotlay-Mühle"). Auf dieser Strecke kann die Bahnstrecke an drei Stellen problemlos überquert werden. Zunächst kann die Bahnstrecke durch Fußgänger mittels Unterführung im Bereich der "Landfuhrbrücke" überquert werden. Sodann befindet sich eine Überquerungsmöglichkeit für Fußgänger und Pkw im Bereich der Gemeindestraße "Pfingstwiese" und eine weitere im Osten der Abrechnungseinheit im Bereich der Straße "Rotlay-Mühle". Das Vorhandensein von zwei Querungsmöglichkeiten für Pkw auf einer Strecke von ca. 1,5 km spräche zunächst für eine trennende Wirkung. Allerdings war hier zu berücksichtigen, dass südöstlich der Bahnstrecke keine durchgehend befahrbare Gemeindestraße besteht, es sich entsprechend um zwei getrennte Gebiete handelt, die jeweils für sich genommen über eine problemlose Überguerungsmöglichkeit verfügen. Die im nordöstlichen Bereich, entlang der Straße "Rotlay-Mühle" gelegenen Gewerbebetriebe verfügen über eine unmittelbare Überquerungsmöglichkeit, sodass hier offensichtlich keine trennende Wirkung entstehen kann. Gleiches gilt für die Bebauungen entlang der "Güterbahnhofstraße" und "Pfingstwiese". Der für den öffentlichen Verkehr freigegebene Bereich ist ca. 500 m von der dortigen Überquerungsmöglichkeit entfernt, sodass auch hier durch die Bahnstrecke keine relevante trennende Wirkung hervorgerufen wird.

Zuletzt war auch dem Verlauf des "Ellerbach" keine trennende Wirkung im Sinne des § 10 a Absatz 1, Satz 4 KAG beizumessen. Der Bachlauf hat eine sehr geringe Breite und kaum bis keine relevanten Uferbereiche. Zudem verläuft der Bach nur im westlichen Bereich der Abrechnungseinheit und verfügt über hinreichende Querungsmöglichkeiten, unter anderen über die "Dessauerstraße" und "Mannheimer Straße". Eine abgrenzungsrelevante räumliche Trennung entsteht durch den Bachlauf gerade nicht.

9. Abrechnungseinheit 11: Gewerbegebiet Zentrum Nord

Die Abrechnungseinheit 11 "Gewerbegebiet Zentrum Nord" (Einwohnerzahl: ca. 740) erstreckt sich von der B 41 im Osten bis zum Verlauf der Bahnstrecke der "Nahetalbahn" im Westen. In Richtung Norden wird das Gebiet durch den Verlauf des

Flusses "Nahe" sowie durch angrenzende Außenbereichsflächen abgegrenzt. In Richtung Süden wird die Abrechnungseinheit von dem Verlauf der Bahnstrecke "Gau Algesheim–Bad Kreuznach" abgegrenzt. Die Abrechnungseinheit 11 war aufgrund gravierend struktureller Unterschiede im Straßenausbauaufwand sowie aufgrund der trennenden Wirkung der Bahnstrecken von den angrenzenden Abrechnungseinheiten abzugrenzen.

Die Bahnstrecke "Gau Algesheim-Bad Kreuznach" weist im Bereich der Abrechnungseinheiten 11 und 12 eine Länge von ca. 2,3 km auf und kann dabei nur an zwei Stellen ("Wöllsteiner Straße" und "Industriestraße") mittels Unterführungen gequert werden. Die Unterführungen weisen jedoch jeweils eine Höhenbegrenzung von 4 m auf und sind aufgrund der dortigen Straßenbreite nur eingeschränkt für Lkw-Verkehr passierbar. Angesichts dieser Umstände kann zum einen nicht von uneingeschränkten und ungehinderten Querungsmöglichkeiten ausgegangen werden und zum anderen ist die Anzahl der Querungen, angesichts der erheblichen Länge der Bahnstrecke von 2,3 km nicht ausreichend, um der ansonsten bestehenden trennenden Wirkung entgegenzuwirken. Daher waren die Gewerbegebiete im Ergebnis entlang der Bahnstrecke in separate Abrechnungseinheiten aufzuteilen.

Die Bahnstrecke der "Nahetalbahn" weist im Bereich der Abrechnungseinheiten 11 und 13 eine maßgeblich zu betrachtende Strecke von ca. 730 m auf. Auf dieser Strecke kann die Bahnstrecke von Fußgängern und Pkw maßgeblich nur an einer Stelle über die "Gensinger Straße" mittels Unterführung gequert werden. Aufgrund der im weiteren noch darzustellenden Gesamtsituation nahm der Stadtrat von Bad Kreuznach nach Abwägung aller Umstände eine trennende Wirkung der Bahnstrecke an. Danach ist das Abrechnungsgebiet 11 durch den Verlauf der Bahnstrecken in Richtung Westen und Süden als topographische Zäsuren im Sinne des § 10 a Absatz 1, Satz 4 KAG abgrenzbar.

Dies führt allerdings dazu, dass innerhalb des Abrechnungsgebietes 11 nun Industriegebiete, Gewerbegebiete und vereinzelte Wohnbebauungen zusammengefasst wurden. Dem Stadtrat war dabei bewusst, dass es insoweit auf eine weiter differenzierte Abgrenzung im Rahmen struktureller Unterschiede ankommen könnte. Soweit es um die Voraussetzungen für die Abgrenzung von Gebieten mit

gravierend strukturellen Unterschieden geht, wird auf die Ausführungen zur Abgrenzung zur Abrechnungseinheit 8 verwiesen. Ausgehend von den dort geschilderten Grundlagen und Abgrenzungskriterien war die Abrechnungseinheit 11 im westlichen Bereich ebenfalls von der Abrechnungseinheit 13 abzugrenzen. Gerade eine differenziertere Grenzziehung aufgrund struktureller Unterschiede begegnete jedoch erheblichen Abgrenzungsproblemen. Denn durch den Stadtrat von Bad Kreuznach wurden diesbezüglich insbesondere folgende Umstände berücksichtigt: Im Bereich der Gemeindestraßen "Gensinger Straße", "Heidenmauer" sowie "Planiger Straße" und "Wöllsteiner Straße" grenzen große Grundstücke mit gewerblicher oder industrieller Nutzung unmittelbar an kleine Grundstücke mit wohnbaulicher oder nicht störender gewerblicher Nutzung an. Zu Teilen liegen sogar Wohngrundstücke unmittelbar innerhalb des Gewerbegebietes und gegenüber Industriegrundstücke (z.B. Grundstück Gemarkung Bad Kreuznach, Flur 53, Flurstück 34/4, Hausnummer 152). Da die Grenzziehung eines Abrechnungsgebietes stets an Verkehrsanlagen zu orientieren ist, ließ es sich schlechterdings nicht vermeiden, dass vereinzelnd kleinere Wohngrundstücke oder vergleichbare bauliche Nutzungen innerhalb der ansonsten überwiegend industriell geprägten Abrechnungseinheit liegen. Ebenso schwierig war die Abgrenzungssituation im östlichen Bereich der "Planiger Straße", die nördlich Wohngebäude und südlich ein weiteres, größeres Gewerbegebiet erschließt. Aufgrund der westlich der Straße "Heidenmauer" gelegenen Bebauungen im Bereich der "Gensinger Straße" und der weiter folgenden Gebiete (Mischgebiet/Besonderes Wohngebiet/Kerngebiet) war jedoch zwingend eine Abgrenzung zu den östlich liegenden Gewerbe- und Industriegebieten vorzunehmen, um keine unzulässige Beitragsumverteilung herbeizuführen. Mangels bestehender Bebauungspläne in diesem Abgrenzungsbereich entschied sich der Stadtrat von Bad Kreuznach daher dazu, die Grenzziehung unter Beachtung der übrigen Kriterien entlang der Bahnstrecke der "Nahetalbahn" vorzunehmen. Dies führt zwar dazu, dass, wie bereits geschildert, zu Teilen Verkehrsanlagen in der Abrechnungseinheit liegen, die hauptsächlich Wohngebäude erschließen. Allerdings besteht bei einer Betrachtung der gesamten Abrechnungseinheit dennoch ein weit überwiegender Anteil an gewerblich und industriell genutzten Grundstücken, die es rechtfertigen, grundsätzlich von gravierend strukturellen Unterschieden im Vergleich zum sich anschließenden Stadtkern auszugehen und die entsprechenden Gebietsgrenzen entlang der Bahnstrecke als topographische Zäsur anzunehmen. Im Rahmen des auszuübenden

Gestaltungsermessens ist der Stadtrat von Bad Kreuznach der Auffassung, durch die hier beschriebene Abwägung und Entscheidung zur Bildung des Abrechnungsgebietes alle wesentlichen Umstände beachtet zu haben und einen möglichst verträglichen Ausgleich der widerstreitenden Interessen und Abwägungskriterien gefunden zu haben.

10. Abrechnungseinheit 12: Gewerbegebiet Zentrum Süd

Die Abrechnungseinheit 12 "Gewerbegebiet Zentrum Süd" (Einwohnerzahl: ca. 510) Norden durch den Verlauf der Bahnstrecke von der Richtung Abrechnungseinheit 11 abgegrenzt. Im Osten verläuft die Abrechnungseinheit entlang der klassifizierten Straße B 428 und umfasst im Südosten noch die im Bebauungsplan "Zwischen Bosenheimer Straße, B 428 und Riegelgrube" (Nr. 5/16, 1. Änderung) festgesetzte Straße "Im Chausseegarten" einschließlich der Stichstraße sowie des dort gelegenen Fuß und Radweges. Im Westen und Süden ist die Abrechnungseinheit 12 von der Abrechnungseinheit 14 abzugrenzen. Im Nordwesten umfasst die Abrechnungseinheit 12 die "Dr.-Konrad-Adenauer-Straße" bis an den weiter südlich gelegenen Kreisverkehr. Ab dem sich südlich anschließenden Kreisverkehr beginnt die klassifizierte Straße L 412 ("Alzeyer Straße"). Ab diesem Punkt verläuft die Grenzlinie zwischen den Abrechnungseinheiten 12 und 14 mittig der klassifizierten Straße L 412 bis zur Einmündung der "George-Marshall-Straße". In Richtung Süden umfasst die Abrechnungseinheit 12 noch die "George-Marshall-Straße" bis zu deren Ende. Die "Dürerstraße" erschließt überwiegend wohnbaulich genutzte Grundstücke und entsprechende Anliegerstraßen, sodass diese insgesamt der Abrechnungseinheit 14 zugeordnet wurde. Das dadurch vereinzelnd gewerblich genutzte Grundstücke mit in der Abrechnungseinheit 14 erfasst werden, ließ sich schlechterdings nicht vermeiden. eine differenziertere Abgrenzung tragfähiger mangels Abgrenzungskriterien nicht möglich war. Die südliche Grenzlinie Abrechnungseinheit 12 verläuft sodann in Richtung Osten und umfasst die gesamte "Bosenheimer Straße" bis zu dem Kreisverkehr, von dem aus in Richtung Süden die Straße "Riegelgrube" abzweigt. Hier verläuft die Grenzlinie sodann Richtung Süden und umfasst die gesamte Straße "Riegelgrube" und die sich anschließende Straße "Im Chausseegarten". lm Osten und Südosten verläuft die Grenze des Abrechnungsgebietes somit insgesamt entlang der B 428.

Die Abrechnungseinheit 12 war aufgrund gravierend struktureller Unterschiede im Straßenausbauaufwand von der Abrechnungseinheit 14 in Richtung Süden und Westen abzugrenzen. Für die Abgrenzungen zu den Abrechnungseinheiten 8 ("Gewerbegebiet Bosenheim Planig") und 11 ("Gewerbegebiet Zentrum Nord") wird auf die entsprechenden Ausführungen zu den jeweiligen Abrechnungseinheiten verwiesen.

Im Rahmen dieser Abgrenzung war dem Stadtrat von Bad Kreuznach erneut bewusst, dass durch die vorgenommene Abgrenzung zu Teilen Verkehrsanlagen in die Abrechnungseinheit mitaufgenommen wurden, die überwiegend Wohngrundstücke erschließen (z.B. die "Gabelsbergerstraße"). Allerdings musste berücksichtigt werden, dass die weit überwiegende Nutzung der Grundstücke in der Abrechnungseinheit 12 gewerblicher Natur ist. So befinden sich in diesem Gebiet hauptsächlich Gewerbebetriebe des Einzelhandels, produzierende Gewerbe oder Dienstleistungsbetriebe, die naturgemäß eine hohe Anzahl an Kunden- und Lieferverkehr erzeugen. Dieses Verkehrsaufkommen führt zu einer wesentlich unterschiedlichen Belastung der Straßen und somit zu einem gravierend strukturell höheren Ausbauaufwand im Vergleich zu den sich anschließenden Gebieten im Süden und Westen. Die dortigen Gebiete sind überwiegend als allgemeine Wohngebiete oder Kerngebiete mittels Bebauungsplänen festgesetzt. Aus diesen strukturellen Unterschieden, die sich maßgeblich aus den Festsetzungen der dortigen Bebauungspläne ergeben, folgt, dass zwingend die Aufteilung in mehrere Abrechnungseinheiten zu erfolgen hatte. Mangels anderweitiger Abgrenzungskriterien im Sinne des § 10 a KAG – der L 412 "Alzeyer Straße" war aufgrund überwiegender nicht erheblicher Straßenbreite Anbaubestimmung und sowie Anbindungen an Gemeindestraßen keine trennende Wirkung beizumessen – war die Abgrenzung der Abrechnungseinheit anhand der bestehenden Bebauungsstruktur und festgesetzten Nutzungen zu vollziehen.

11. Abrechnungseinheit 13: Bad Kreuznach Zentrum Nord

Die Abrechnungseinheit "Bad Kreuznach Zentrum Nord" (Einwohnerzahl: ca. 7.230) wird in Richtung Nordwesten, Süden und Westen durch den Verlauf des Flusses "Nahe" abgegrenzt. Dabei ist die "Roseninsel" Teil des Abrechnungsgebietes. In Richtung Nordosten und Südosten wird die Abrechnungseinheit weiterhin durch den

Verlauf der Bahnstrecke der "Nahetalbahn" zu den Abrechnungsgebieten 11 und 14 abgegrenzt. Weiterhin wurde berücksichtigt, dass durch die Abrechnungseinheit die klassifizierte Straße B 48 verläuft. Nach eingehender Prüfung der Gesamtumstände war keine weitere Aufteilung der Abrechnungseinheit erforderlich.

Der Bahnstrecke der "Nahetalbahn" kommt im Bereich der Abrechnungseinheit 13 "Bad Kreuznach Zentrum Nord" eine trennende Wirkung zu. Bei dieser Entscheidung wurde insbesondere § 10 a Absatz 1, Satz 4 KAG sowie die einschlägige Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz berücksichtigt, wonach ein räumlicher Zusammenhang in der Regel nicht von topografischen Merkmalen, wie Bahnanlagen, die ohne großen Aufwand gequert werden können, aufgehoben wird. Die Strecke der "Nahetalbahn" weist im Bereich der Abrechnungseinheit eine Länge von ca. 3 km auf (gemessen vom Ende des "Sophie-Sondhelm-Weg" im Süden "Landfuhrbrücke" im Norden). Auf dieser Strecke kann die zweigleisige Bahnstrecke an insgesamt 5 Stellen von Pkw und Fußgängern geguert werden ("Bosenheimer Straße", "Gensinger Straße", "Rheingrafenstraße", "Salinenstraße" und "Franziska-Puricelli-Straße"), sodass zunächst von einer wenig prägnanten Zäsur aufgrund ausreichenden Überquerungsmöglichkeit etwa alle 600 m auszugehen wäre. Allerdings war vorliegend zu berücksichtigen, dass die Überquerungsmöglichkeit der "Franziska-Puricelli-Straße" im Gebiet der Abrechnungseinheit im Außenbereich liegt. Weiterhin musste berücksichtigt werden, dass die Querung im Bereich der "Salinenstraße" mittels Unterführung möglich ist, diese Unterführung jedoch nur einspurig und mit einer Höhenbeschränkung von 2,7 m versehen ist. Eine ungehinderte und problemlose Querung ist somit nur an drei Stellen möglich, wobei die Querungen an der "Bosenheimer Straße" und "Gensinger Straße" beide im nördlichsten Bereich der Abrechnungseinheit liegen und daher die südwestlichen Bereiche stärker getrennt sind als die Bereiche im Zentrum.

Im Rahmen dieser Abwägung hat der Stadtrat von Bad Kreuznach auch das Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 20.04.2021 (*Az.:* 6 C 10799/20.0VG) und die darin weiter zitierte Rechtsprechung berücksichtigt. Danach können Bahnanlagen, deren Querung mit Hindernissen verbunden ist, eine Zäsur darstellen, die den Zusammenhang einer ansonsten zusammenhängenden Bebauung aufheben. An die ungehinderten Querungsmöglichkeiten einer solchen Zäsur seien umso höhere Anforderungen zu

stellen, je größer die Gebietsteile sind, die von ihr getrennt werden. Maßgeblich sei jedoch stets die jeweilige örtliche Situation. Danach kann einer Bahnstrecke, deren Querung wegen eines Bahnübergangs nicht mit Hindernissen verbunden ist, eine trennende Wirkung fehlen. Umgekehrt könne eine zweigleisige Bahnlinie, die durch ein Gebiet mit mehreren tausend Einwohnern verlaufe, hingegen eine Zäsur darstellen, obwohl der Fahrverkehr an mehreren Stellen überguert werden kann. Ausgehend von diesen Erwägungen kam das OVG Rheinland-Pfalz zu dem Ergebnis, dass eine Bahnlinie mit einer Länge von ca. 1,1 km, die von einer beidseitigen Bebauung umgeben ist und an zwei Stellen überquert werden kann, nicht zwingend zu einer Zäsur, mithin zu einer trennenden Wirkung führe, es im Umkehrschluss aber durchaus zulässig sei, von einer trennenden Wirkung auszugehen. Im vorliegenden Fall handelt es sich entsprechend um eine zweigleisige Bahnlinie, die beidseitig durchgehend bebaut ist und im Verhältnis an weniger Stellen überquert werden kann. Im Ergebnis ist der Stadtrat von Bad Kreuznach, nach Bewertung und Abwägung der Gesamtumstände, zu dem Abwägungsergebnis gelangt, im vorliegenden Fall von einer trennenden Wirkung der Bahnstrecke auszugehen und entsprechend für den nördlichen Bereich der Bahnstrecke eine gesonderte Abrechnungseinheit festzulegen.

klassifizierten Straße 48 ("Salinenstraße") Der В war Bereich der im Abrechnungseinheit hingegen keine trennende Wirkung beizumessen. Bei dieser Entscheidung wurde erneut § 10 a Absatz 1, Satz 4 KAG berücksichtigt, wonach ein räumlicher Zusammenhang in der Regel nicht von topografischen Merkmalen, wie klassifizierte Straßen, die ohne großen Aufwand geguert werden können, aufgehoben wird. Im Bereich der Abrechnungseinheit weist die B 48 eine ortsübliche Breite auf und ist zum beidseitigen Anbau bestimmt. Zudem kann die B 48, aufgrund ihrer geringen Breite und an mehreren Stellen vorhandenen Zebrastreifen, ohne größere Umstände durch Fußgänger gequert werden, sodass dieser Verkehrsanlage nach der ständigen Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz keine trennende Wirkung zukommt. Die B 48 ist zudem an eine Vielzahl von Gemeindestraßen angebunden (z.B. "Sponheimerstraße", "Gartenbrunnenstraße", "Manteuffelstraße", "Badeallee", "Planiger Straße"), sodass das An- und Abfahren von Kraftfahrzeugen und damit das indirekte Queren durch Kraftfahrzeuge unproblematisch möglich ist. Aufgrund dieser Gesamtumstände und der bestehenden Anbindungen und Querungsmöglichkeiten

konnte der benannten klassifizierten Straßen im Bereich der Abrechnungseinheit keine trennende Wirkung beigemessen werden.

12. Abrechnungseinheit 14: Bad Kreuznach Zentrum Süd

Das übrige Gebiet der Stadt Bad Kreuznach bildet die Abrechnungseinheit "Bad Kreuznach Zentrum Süd" (Einwohnerzahl: ca. 22.160). Die Abrechnungseinheit wird in Richtung Nordwesten durch die Abrechnungseinheit 13 und in Richtung Norden durch die Abrechnungseinheit 12 abgegrenzt. In Richtung Osten und Süden wird die Abrechnungseinheit durch weitläufige Außenbereichsflächen abgegrenzt. Weiterhin wurde berücksichtigt, dass durch die Abrechnungseinheit die klassifizierte Straße L 412 "Alzeyer Straße" verläuft. Zudem wurde durch den Stadtrat berücksichtigt, dass die Abrechnungseinheit eine erhebliche Flächenausdehnung sowie eine hohe Einwohnerzahl aufweist. Nach eingehender Prüfung der Gesamtumstände ist jedoch keine weitere Aufteilung der Abrechnungseinheit erforderlich.

Bei dieser Entscheidung wurde erneut die Neugestaltung des § 10 a Absatz 1, Satz 4 KAG, die Gesetzesbegründung sowie die ergangene Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz in den Blick genommen. Nach der Vorlage der Gesetzesbegründung kann ein räumlicher Zusammenhang auch in mittelgroßen Städten zwischen Verkehrsanlagen im gesamten Stadtgebiet vorliegen. Dabei sind die örtlichen Gegebenheiten und weniger die Einwohnerzahl maßgebend, so dass auch Abrechnungseinheiten vorstellbar sind, die eine Einwohnerzahl von 20.000 umfassen (vgl. LDrucks. 17/11739, S. 3). Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn ein Stadtgebiet von einer mehrgeschossigen dichten Bauweise geprägt ist und alle Grundstücke des Stadtgebietes von dem Ausbau einer (gleich welcher) Verkehrsanlage einen konkret zurechenbaren Vorteil haben. Die individuelle Zurechenbarkeit des Vorteils zu einem einzelnen Grundstück kennzeichnet eine ausreichend enge "Vermittlungsbeziehung" hinsichtlich des Anschlusses dieses Grundstücks an das übrige Straßennetz, der meist über mehrere Verkehrsanlagen vermittelt wird (vgl. BVerfG Beschluss vom 25. Juni 2014 – 1 BvR 668/10 und 1 BvR 2104/10). Dem Stadtrat der Stadt Bad Kreuznach war insoweit bewusst, dass die Kernstadt von Bad Kreuznach in ihrer Flächenausdehnung insgesamt zu groß und die Einwohnerzahl von knapp 40.000 (vgl.: www.bad-kreuznach.de/politik-undverwaltung/statistik/#accordion-1-1) hoch Sold zu ist. um eine einzige

Abrechnungseinheit für die Kernstadt zu bilden. In der Folge war es erforderlich, auch innerhalb der Kernstadt mehrere Abrechnungseinheiten zu bilden. Jedoch wurde es, unter Beachtung der nochmals dargestellten Grundsätze zur Ausdehnung von Abrechnungseinheiten, für zulässig erachtet, die Abrechnungseinheit "Bad Kreuznach Zentrum Süd" in der beschriebenen Größe und mit einer Einwohnerzahl knapp über 20.000 zu fassen. Die Abrechnungseinheit ist von einer überwiegend dichten Wohnbebauung geprägt, die zudem fast ausschließlich mit zweidreigeschossigen Gebäuden bebaut ist, entsprechend sich auch deren Einwohnerzahl im Bereich der beschriebenen Grenzen der Rechtsprechung und des KAG bewegt. Diesbezüglich musste zudem berücksichtigt werden, dass innerhalb Abrechnungseinheit keine topografischen Merkmale i.S.d. § 10 a Absatz 1 Satz 4 KAG feststellbar waren, die eine weitere Aufteilung des Gebietes anhand tatsächlich vorhandener Umstände hätte rechtfertigen können.

Der klassifizierten Straße L 412 ("Alzeyer Straße") war im Bereich in der Abrechnungseinheit keine trennende Wirkung beizumessen. Bei dieser Entscheidung wurde § 10 a Absatz 1, Satz 4 KAG berücksichtigt, wonach ein räumlicher Zusammenhang in der Regel nicht von topografischen Merkmalen, wie klassifizierte Straßen, die ohne großen Aufwand gequert werden können, aufgehoben wird. Im Bereich der Abrechnungseinheit weist die L 412 eine ortsübliche Breite auf und ist überwiegend zum beidseitigen Anbau bestimmt. Zudem kann die L 412, aufgrund ihrer Breite und an mehreren Stellen vorhandenen Fußgängerüberwegen, ohne größere Umstände durch Fußgänger geguert werden, sodass diesen Verkehrsanlagen nach der ständigen Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz keine trennende Wirkung beizumessen war. Die L 412 ist zudem an eine Vielzahl von Gemeindestraßen angebunden (z.B. "Ringstraße", "Steinkaut, "Rheinstraße", "Mannheimer Straße", "Richard-Wagner-Straße"), sodass das An- und Abfahren von Kraftfahrzeugen und damit das indirekte Queren durch Kraftfahrzeuge unproblematisch möglich ist. Aufgrund dieser Gesamtumstände und der bestehenden Anbindungen und Querungsmöglichkeiten konnte der benannten klassifizierten Straße im Bereich der Abrechnungseinheit keine trennende Wirkung beigemessen werden. Angesichts der hohen Mobilität werden die Verkehrsanlagen in der Abrechnungseinheit regelmäßig von einer Vielzahl von Anliegern intensiv genutzt.

Weitere vereinzelnd vorhandenen Außenbereichs- bzw. Freiflächen innerhalb der Abrechnungseinheit war ebenfalls keine, den räumlichen Zusammenhang aufhebende, trennende Wirkung die eine Aufteilung beizumessen, der Abrechnungseinheit erforderlich gemacht hätte. So war zum Beispiel dem "Hauptfriedhof Bad Kreuznach" mit einer Länge von ca. 230 m (entlang der L 412) und einer Breite von ca. 470 m (entlang der Straße "Steinkaut") keine trennende Wirkung beizumessen. Denn angrenzend an die Fläche des Friedhofes sind rundherum dicht Wohngebiete, Friedhof besiedelte sodass der trotz seiner erheblichen Flächenausdehnung keine durchgehende Abgrenzung bzw. räumliche Trennung der ihn umgeben Verkehrsanlagen ermöglicht.

Weitere örtliche Gegebenheiten, die in Ansehung des § 10 a Absatz 1 KAG zu einer Aufteilung der Abrechnungseinheit 14 Anlass geben würden, bestehen gerade nicht.

Zuletzt war der Umstand zu begründen, dass die im Süden der Abrechnungseinheit bebauten Grundstücke entlang der "Rheingrafenstraße" und "Panzerstraße" noch Teil der Abrechnungseinheit sind. Diesbezüglich wurde insbesondere die ergangene Rechtsprechung des OVG Koblenz (vgl. OVG RP, Beschluss vom 11.11.2022, Az. 6 A 10755/22.OVG; VG Neustadt, Urteil vom 29.06.2022, Az. 3 K 1173/21.NW; OVG RP, Urteil vom 23.09.2023, Az. 6 C 10098/23.0VG) sowie die konkreten örtlichen Gegebenheiten beachtet. So war vorliegend zu berücksichtigen, dass das Bebauungsplangebiet "Konversionsfläche Kuhberg/Rheingrafenstein" entlang der als öffentliche Straße gewidmeten Rheingrafenstraße liegt. Die einzige öffentliche Straße, durch die das Bebauungsplangebiet an das übrige öffentliche Straßennetz angebunden ist, ist daher die "Rheingrafenstraße", welche unmittelbar in das Stadtgebiet und die Abrechnungseinheit 14 führt. Dabei wurde weiter berücksichtigt, dass das Gebiet ca. 850 m südlich der letzten zusammenhängenden Bebauung südlich der "Nelli-Schmithals-Straße" liegt und somit zunächst von einer abgrenzungsrelevanten Außenbereichsfläche auszugehen ist. Allerdings sind in dem Planbereich eine Schule und weitere Freizeitangebote angesiedelt, die einen nicht unerheblicher Ziel- und Quellverkehr auslösen, der die "Rheingrafenstraße" und die angebundenen Straßen in der Abrechnungseinheit 14 belasten wird. Im Ergebnis war es daher aufgrund der geschilderten Umstände geboten, trotz der vorhandenen Außenbereichsflächen, das Gebiet in die Abrechnungseinheit 14 aufzunehmen.

Ausgefertigt:

Bad Kreuznach, den 12.12.2023

Emanuel Letz

Oberbürgermeister